

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

siehe Verteiler

## Übertragung der Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG auf den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement

Mit Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 2019 wird die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) auf den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) übertragen.

Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. Februar 2019 veröffentlicht (SächsGVBl. S. 88) und tritt am Tag darauf in Kraft.

Damit ist ab 13. Februar 2019 der ZFM für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG im Freistaat Sachsen zuständig, auch soweit es um die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten einer Gemeinde oder einer Teilnehmergeinschaft in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 99a Abs. 5 WHG geht.

Als Rechtsverordnung geht diese neue Zuständigkeitsregelung der Allgemeinverfügung des SMUL vom 10. Dezember 2018 (SächsABI. S. 1581) vor, in der entsprechend der bisherigen Rechtslage das SMUL als zuständige Behörde für die Ausübung des Vorkaufsrechts bezeichnet worden war (Nr. 3 Satz 1 der Allgemeinverfügung).

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung des SMUL vom 10. Dezember 2018 bis auf Weiteres unverändert fort.

Dies betrifft insbesondere

- die Generalverzichtserklärung mit Positivliste und Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 1 und 2 der Allgemeinverfügung) und
- die Aufforderung, alle Anfragen zum Vorkaufsrecht an den ZFM zu richten (Nr. 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung).

Seite 1 von 3

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Harald Jendrike

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-24101  
Telefax +49 351 564-24004

harald.jendrike@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-8600/1/17

**Dresden,**  
5. Februar 2019

**Achtung seit 19.10.2018**  
geänderte Nummern



**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)



2019/4573



Künftige Allgemeinverfügungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG werden vom ZFM erlassen.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, den Inhalt dieses Erlasses den unteren Wasserbehörden zur Kenntnis zu geben. Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, den Inhalt dieses Erlasses den Gemeinden in ihrem Landkreis zur Kenntnis zu geben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Kraus'.

Ulrich Kraus  
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

Verteiler

1. Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz
2. Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Postfach 10 02 34  
01782 Pirna